

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Verordnungs-Blatt der Direction der Großherzoglich-Badischen Verkehrsanstalten. 1854-1871 1862**

25 (28.5.1862)

# Verordnungs-Blatt

der

Direction der Großherzoglich Badischen Verkehrsanstalten.

Carlsruhe, den 28. Mai 1862.

## Inhalt.

Postwesen. Die Fahrpostcurse auf den Großherzoglichen Eisenbahnen.

Nro. 14,944.

Die Fahrpostcurse auf den Großherzoglichen Eisenbahnen betreffend.

Vom 1. künftigen Monats — dem Beginn des diesjährigen Sommerfahrdienstes — an werden zwischen Heidelberg und Basel täglich zwei Fahrpostcurse mit Conducteursbegleitung unterhalten werden, wovon der eine in bisheriger Weise mit einem gewöhnlichen Fahrpostpackwagen ausgerüstet, der andere aber in ein Eisenbahnpostbüro mit besonderer Fahrpostabtheilung eingestellt wird.

Zur Unterscheidung erhält jeder der beiden Curse eine ständige Ordnungsnummer ohne Rücksicht auf die jeweiligen Abgangs- und Ankunftszeiten, und zwar wird der mit einem gewöhnlichen Fahrpostpackwagen ausgerüstete Fahrpostcurse die Ordnungsnummer I. und der in ein Eisenbahnpostbüro eingestellte Fahrpostcurse die Ordnungsnummer II. in beiden Richtungen auf der ganzen Curslinie führen.

Der Fahrpostcurse Nro. I. ist als die Fortsetzung des bisherigen gewöhnlichen Fahrpostcurses der Heidelberg-Basler Route zu betrachten und daher wie dieser in der Regel von sämtlichen Poststellen der Linie zur Versendung von Beuteln und Blossstücken unter stückweiser Uebergabe bzw. Uebernahme derselben am Wagen des durchpassirenden Conducteurs nach Maßgabe der diesseitigen Generalverfügung vom 15. Mai v. J. Nro. 12,640/48 zu benützen. Auf diesen Course haben die betreffenden Poststellen alle dienstlichen (portofreien) Sendungen der Basler Route ohne Rücksicht auf die Aufgabzeit, und ferner diejenigen portopflichtigen Sendungen zu kartiren, welche damit eine beschleunigte Beförderung erhalten können oder für die bei der getroffenen Leitung der Kartentstellungen eine andere Versendungsgelegenheit nicht benützt werden kann.



Der Fahrposteurs No. II. hat zunächst die Bestimmung, eine weitere Versendungsgelegenheit für die bedeutenderen Poststellen der Route zur Vermittlung von portopflichtigen Sendungen zu bieten. Dabei ist der Grundsatz maßgebend, daß er nicht nur zur Versendung derjenigen dieser Sendungen zu benützen ist, welche durch ihn rascher als mit einem andern Curs an den Bestimmungsort kommen, sondern auch zur Beförderung aller derjenigen portopflichtigen Sendungen zu dienen hat, welche bei dieser Beförderung mindestens eben so schnell in die Hände des Adressaten gelangen, als wenn sie mit dem Fahrposteurs I. befördert würden. Auch ist auf angemessene Vertheilung der portopflichtigen Sendungen im Allgemeinen unter sämtliche Curse behufs Vermeidung der Ueberlastung des einen oder des andern thunlichst Bedacht zu nehmen. Bei diesem Curse ist die gewöhnliche Beutelspedition von Poststelle zu Poststelle auf die Kartenstellungen nach und vom Auslande, sowie nach und von denjenigen inländischen Poststellen beschränkt, welche dazu besonders angewiesen werden, und sind in der Regel die zwischen inländischen Poststellen kartirten Fahrpoststücke ohne Beutelverschluß, jedoch behufs Minderung des Aufenthalts bei der Uebergabe und bzw. Uebernahme, zwischen den betreffenden Poststellen und dem durchpassirenden Fahrpostconductor in geschlossenen Körben oder Fahrpostsäcken auszuwechseln. Dagegen hat die Bildung der Geldbriefspakete auch bei diesem Verkehr in vorgeschriebener Weise stattzufinden.

Ausgenommen von der Auswechslung in Körben oder Säcken sind jedoch die Poststellen, bei welchen der Curs beginnt, übernachtet oder endigt. Zwischen diesen Poststellen und dem Fahrpostconductor findet die Uebergabe und bzw. Uebernahme offen und stückweise, wobei die zu bildenden Geldbriefspakete als 1 Stück zu behandeln sind, statt.

Wegen Einführung der Kartenstellungen auf Curs II. und der Abgabe der dazu nöthigen Körbe oder Fahrpostsäcke an die betreffenden Poststellen wird besondere Verfügung ergehen.

Bei der Versendung unter Korb- oder Sackverschluß haben folgende Bestimmungen in Anwendung zu kommen:

Die in Gebrauch kommenden Körbe oder Säcke sind auf der Außenseite mit den Worten:

„Fahrposteurs No. II.“  
gezeichnet und die zu deren Verschluß dienenden Hängschlösser tragen gleichfalls die Bezeichnung:

„F. P. C. II.“ (Fahrposteurs II.)

Es ist strenge darauf zu achten, daß keine andere Schlösser zu diesem Verkehr verwendet werden.



In der Regel ist von der betreffenden Poststelle an den Fahrpostconductor und von letzterem an die Poststelle posttäglich nur 1 Korb oder Sack abzusenden, worin alles das zusammengepackt ist, was die Poststelle für die verschiedenen correspondirenden Stationen auf den Curs zu leiten bezw. was der Conductor von den rückliegenden Stationen für die betreffende Poststelle erhalten und an dieselbe daher abzusenden hat. Ausnahmsweise jedoch können nach und von bedeutenderen Stationen posttäglich auch 2 oder mehr Körbe bezw. Säcke mit diesseitiger Genehmigung versendet werden.

Sind an einem Tage keine Fahrpoststücke zur Absendung vorhanden, so hat gleichwohl die Auswechslung des verschlossenen Korbes bezw. Sackes zu erfolgen.

Die Verpackung in die Körbe bezw. Säcke ist in der Art zu bewirken, daß die schwereren Sendungen mehr nach unten, und die leichteren Gegenstände nebst den etwa vorhandenen Geldbrieffpaketen und Fahrpostbeuteln — in soweit letztere überhaupt eingeschlossen werden können — oben darauf gelegt werden. Leicht zerbrechliche Fahrpoststücke und die Fahrpostkarten dürfen nicht hinein verpackt, sondern müssen offen abgesendet werden. Die Versendung von Blossstücken ist jedoch auf das unumgänglich nöthige Maß zu beschränken und wenn deren bei einer Poststelle gleichzeitig mehr als in der fahrplanmäßigen Aufenthaltzeit des betreffenden Bahnzugs ohne Verspätung übergeben werden können, zur Absendung vorliegen, ist nach Thunlichkeit ein Theil derselben auf Curs I. zu kartiren.

Nach stattgehabter Verpackung sind die Körbe bezw. Säcke mittelst der dazu bestimmten Hängschlösser stets sorgfältig zu verschließen und ist ein Plakat auf das am Deckel des Korbes angebrachte Leder aufzupappen oder wenn ein Sack benützt wird, am Kropfe desselben zu befestigen, welches für die Richtung von der Poststelle an den durchpassirenden Fahrpostconductor die Ueberschrift:

„von (Namen der Poststelle)

an

den Fahrposteurs Nr. II.

Richtung von Heidelberg (Basel) nach Basel (Heidelberg)“

und für die Richtung vom Conductor an die Poststelle die Ueberschrift:

„vom Fahrposteurs Nr. II.

an

Großherzogliche Poststelle (Name der Poststelle)“

zu tragen hat.

Die Impressen zu diesen Plakaten werden den betreffenden Großherzoglichen Poststellen für diesmal unverlangt übersendet werden und sind von denselben künftig in vorschriftsmäßiger Weise unter Ordnungszahl B. 55. der Bedarfsliste zu bestellen.



Für die Großherzoglichen Poststellen gelten bei Anfertigung und Abnahme der Körbe und Säcke in so weit die gleichen Vorschriften, welche für die Beutelspedition bestehen, als mit gegenwärtiger Verfügung nicht ausdrücklich eine Abweichung davon bestimmt ist.

Der Fahrpostconductor im Curs II. ist von dem diensthabenden Bahnpostbeamten des Zugs zu unterstützen. Letzterer hat insbesondere bei Oeffnung der dem Conductor zukommenden, und bei der Verpackung, sowie dem Verschlusse der vom Conductor abzusendenden Körbe oder Säcke zugegen zu sein, und auf Grund der Begleitpapiere die Richtigkeit des Inhalts zu controliren.

Die Beförderung der Körbe bezw. Säcke und Blossstücke zwischen den betreffenden Poststellen und dem Wagen des durchpassirenden Fahrpostconducteurs, sowie die Uebergabe und bezw. Uebernahme derselben hat nach Maßgabe der diesseitigen Generalverfügung vom 15. Mai v. J. No. 12,640—48 auf Grund von Frachtcoupons zu geschehen. In diesen Frachtcoupons sind sowohl die in die Körbe bezw. Säcke aufgenommenen, als wie die blosgehenden Stücke stationsweise getrennt nach Anzahl, Gewicht und bezw. Werth in die betreffenden Rubriken zu verzeichnen und ist unterhalb der Summirungslinie auch die Zahl der zur Versendung kommenden Körbe oder Säcke ohne Gewichtsangabe zu vermerken.

Außer diesen beiden Fahrpostkursen wird auch der auf die Hauptstationen beschränkte Fahrpostkurs in den Schnellzügen VI. bezw. VII., sowie der Fahrpostkurs zwischen Mannheim und Straßburg, letzterer jedoch mit der Aenderung fortbestehen, daß er auf der Kursstrecke zwischen Heidelberg und Appenweier in ein Bahnpostbureau mit Fahrpostabtheilung eingestellt und unter Beseitigung der bisherigen Conducteursbegleitung von dem Personal dieses Büreaus besorgt wird.

Carlsruhe, den 27. Mai 1862.

Direction der Großherzoglichen Verkehrsanstalten.

Zimmer.

vdt. Schneider.

